
Vollziehungsverordnung¹⁾ zum Bundesgesetz²⁾ über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (GVV zum Sprengstoffgesetz)

Vom 28. September 1982 (Stand 1. Januar 2011)

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2, 12 Abs. 3, 14 Abs. 4, 15 Abs. 5, 28 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 3, 43 und 44 des Sprengstoffgesetzes und Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. September 1982

1. Zuständigkeit

Art. 1 Regierung

¹ Die Regierung bezeichnet für die Anwendung des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Beschlüsse die zuständigen Instanzen, soweit dies nicht durch diese Verordnung geschieht.

² Sie sorgt unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse für eine ausgewogene Verteilung der Sprengmittellager der Verkäufer.

³ Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen für den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken. Dabei kann sie den Gemeinden die Bewilligungskompetenz und Kontrollaufgaben übertragen.

Art. 2 Gemeinden

¹ Die Gemeinden können die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche ausnahmsweise gestatten.

¹⁾ B vom 1. Juni 1982, 189; GRP 1982/83, 303

²⁾ SR [941.41](#)

³⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Justiz- und Polizeidepartement

¹ Das Justiz- und Polizeidepartement übt die Aufsicht über den Verkehr und den Verbrauch von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen aus und sorgt für den Vollzug der dafür geltenden Vorschriften.

2. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Ort des Sprengmittelerwerbs

¹ Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände sind in der Regel bei der nächstgelegenen Verkaufsstelle zu erwerben.

Art. 5 Güterumschlag, Beförderung

¹ Lagerräume von öffentlichen und privaten Transportunternehmungen dürfen nur für den Umschlag von Sprengmitteln verwendet werden.

Art. 6 Fund, Verlust von Sprengmitteln und Unfallmeldung

¹ Funde und Verluste von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen sowie Unfälle beim Umgang mit diesen sind sofort der Kantonspolizei zu melden, welche das weitere veranlasst.

² Soweit zumutbar, sind gefundene Sprengmittel unverzüglich der Kantonspolizei abzugeben.

Art. 7 Einlagerung für den Kanton

¹ Wer vom Kanton eine Bewilligung zum Verkauf erhalten hat, ist jederzeit verpflichtet, kleinere Mengen für den Kanton einzulagern.

² Das Justiz- und Polizeidepartement legt im Einzelfall die Entschädigung fest.

3. Verfahren

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung durch den ordentlichen Richter beurteilt. *

² ... *

Art. 9 * Verwaltungsstrafverfahren

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden vom Departement mit Busse bestraft.

² ...

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 10 Administrativverfahren

¹ Das Justiz- und Polizeidepartement führt das Administrativverfahren gemäss Artikel 35 des Sprengstoffgesetzes durch. Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Fälle durch die Regierung an die Kantonspolizei.

Art. 11 * ...

4. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Artikel 1 und 3 der Verordnung über die Lagerung von Waffen, Sprengstoffen und Zündmitteln vom 28. August 1967 werden aufgehoben.

Art. 13 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen⁴⁾ und legt die Gebühren fest.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Nach Genehmigung durch den Bundesrat bestimmt die Regierung den Zeitpunkt der Inkraftsetzung⁵⁾ dieser Vollziehungsverordnung.

⁴⁾ BR [350.325](#)

⁵⁾ Mit der Genehmigung durch den Bundesrat vom 24. März 1983 in Kraft getreten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
28.09.1982	24.03.1983	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 11	aufgehoben	2006, 5015
16.06.2010	01.01.2011	Art. 8 Abs. 1	geändert	2010, 4804
16.06.2010	01.01.2011	Art. 8 Abs. 2	aufgehoben	2010, 4804
16.06.2010	01.01.2011	Art. 9	totalrevidiert	2010, 4804

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	28.09.1982	24.03.1983	Erstfassung	-
Art. 8 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4804
Art. 8 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	2010, 4804
Art. 9	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 4804
Art. 11	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5015